

Vertrag zur Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten

Zwischen der Hochschule Mannheim (nachfolgend „der Nutzungsberechtigte“ genannt)
und

(nachfolgend „die Abtretenden“ genannt).

Präambel

Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt Bild- und Tonaufnahmen herzustellen, an denen ebenfalls der Abtretende Rechte geltend machen kann. Im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet sich der Abtretende diese Rechte auf den Nutzungsberechtigten zu übertragen und selbst auf deren Geltendmachung zu verzichten.

Dieser Vertrag regelt abschließend die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Übertragung sämtlicher Rechte an den jeweiligen Bild- und Tonaufnahmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Nutzungsberechtigte wird im Rahmen einer Veranstaltung am _____ machen. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden die Abtretenden beteiligt sein.

§ 2 Übertragung

1. Die Abtretenden übertragen dem Nutzungsberechtigten alle Rechte an dem aufgenommenen Bild- und Tonmaterial (nachfolgend „das geistige [Eigentum](#)“ genannt). Hiernach ist der Nutzungsberechtigte der ausschließlich Berechtigte an dem geistigen Eigentum. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung von Rechten Dritter, mit Ausnahme derjenigen Rechte, die ein Abtretender aufgrund einer Vereinbarung mit dem Dritten endgültig und vollumfänglich im Sinne dieses Vertrages übertragen darf.
2. Die Abtretenden verzichten auf alle Rechte in Bezug auf das geistige Eigentum. Hierzu zählt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, das Recht zur Vervielfältigung, zur

Veräußerung, zum Vertrieb und zur Verbreitung, zur Veränderung und zur Vorführung im privaten- und öffentlichen Bereich.

3. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das alleinige Recht, das geistige Eigentum weltweit zu veröffentlichen.
4. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das alleinige Recht, das geistige Eigentum in jeder, denkbaren Form, zu vervielfältigen, zu nutzen, zu verändern, zu veräußern, zu vertreiben und vorzuführen.
5. Der Nutzungsberechtigte ist weiterhin berechtigt, das geistige Eigentum mit anderen Medien zu koppeln und mit dem geistigen Eigentum anderer Künstler zu vermischen, es hiermit zu vertreiben und zu koppeln, soweit dies nicht mit Rechten Dritter kollidiert. Er ist weiterhin berechtigt das geistige Eigentum im Internet zu veröffentlichen.
6. Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt Fernseh- und Rundfunksendern sowie Internet-Videoplattformen das Recht zur Verbreitung und zur Vorführung des geistigen Eigentums zu übertragen.
7. Der Nutzungsberechtigte kann den Abtretenden schriftlich dazu berechtigen einzelne Rechte an dem geistigen Eigentum selbst zu nutzen. Eine solche [Zustimmung](#) kann der Nutzungsberechtigte jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen.
8. Die Abtretenden behalten das Recht, Dritten gegenüber [Schadensersatz](#) aufgrund einer Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes geltend zu machen. Eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes im Sinne dieses Vertrages liegt lediglich dann vor, wenn Dritte, ohne die vorherige Zustimmung des Nutzungsberechtigten, von dem geistigen Eigentum Gebrauch gemacht haben. Hiervon ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche in Bezug auf die Nutzung des geistigen Eigentums als solches. Der Schadensersatzanspruch der Abtretenden beschränkt sich auf die Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes.
9. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das alleinige Recht Schadensersatzansprüche Dritten gegenüber geltend zu machen, die aufgrund einer unerlaubten Nutzung des geistigen Eigentums aufgrund einer Handlung im Sinne dieses § 2 Absatz 2 bis 6 basieren. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Abtretenden im Sinne dieses § 2 Absatz 8.

§ 3 Ansprüche der Abtretenden

1. Die Abtretenden haben gegenüber dem Nutzungsberechtigten keinerlei Ansprüche aufgrund einer Handlung im Sinne des § 2 Absatz 2 bis 6. Hiervon ausgenommen sind Handlungen, die einen Abtretenden in ehrverletzender oder ähnlicher Weise schädigen und die der Nutzungsberechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig im Hinblick auf die Schädigung vorgenommen hat. Eine [Haftung](#) des Nutzungsberechtigten aufgrund leichter und/oder normaler [Fahrlässigkeit](#) besteht nicht.

§ 4 Schadensersatz

1. Verletzt eine [Partei](#) eine Pflicht aus diesem Vertrag, ist sie der anderen Partei zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet. Diese Pflicht entfällt bei leichter und normaler Fahrlässigkeit der schädigenden Partei.

2. Jeder Partei bleibt der Nachweis gestattet, ein [Schaden](#) oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht oder in geringerer Höhe eingetreten, als es die den Schadensersatz geltend machende Partei behauptet.
3. Die Geltendmachung des Schadensersatzes ist ausgeschlossen, wenn seit der Kenntnisaufnahme des Ereignisses durch einen Vertragspartner mehr als ein Jahr vergangen ist. Für die Berechnung der [Frist](#) gelten die §§ 186 bis 193 [BGB](#) entsprechend.

§ 5 **Widerruf, Kündigung**

1. Jede Vertragspartei hat das Recht diesen Vertrag zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre Pflichten aus diesem Vertrag vorsätzlich oder [leicht / grob] fahrlässig verletzt.

§ 6 **Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Gesetzesänderung oder durch höchstrichterliche [Rechtsprechung](#) unwirksam werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen wirksam.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die [Sinn](#) und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
3. [Gerichtsstand](#) für sämtliche Streitigkeiten aus diesem [Auflösungsvertrag](#) ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, Mannheim.

Unterschriften:

Mannheim, den _____

Für die Hochschule: _____

Die Abtretenden:
